



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 27. Mai 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Emanuel Krayer, Dr. Ursula Schneider- Fuchs, Dr. Markus Stadlin, und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] v.d. A AG, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2006 und 2007 (Besteuerung einer Kinderzusatzrente § 23 Abs. 1, § 237 Abs. 1 lit. b StG, Abzugsfähigkeit von krankheits- und behin- derungsbedingten Kosten §§ 32 Abs. 1 lit. h, 33 lit. a StG, § 40 StV)

Sachverhalt

- A. In seiner Steuererklärung pro 2006 deklarierte der Rekurrent Einkünfte aus eidgenössischen AHV-/IV-Renten von CHF 25'800.00, Pensionen von CHF 15'280.80, zu 80% d.h. CHF 12'224.00 und einen Abzug für Krankheits- und Behinderungskosten von insgesamt CHF 13'742.00. In seiner Steuererklärung pro 2007 deklarierte der Rekurrent Einkünfte aus eidgenössischen AHV-/IV-Renten von CHF 25'800.00, Pensionen von CHF 15'612.00, zu 80%, d.h. CHF 12'490.00 und einen Abzug für Krankheitskosten von CHF 6'652.00.

Wie dem Veranlagungsprotokoll zu den kantonalen Steuern der Veranlagungsperiode 2006 entnommen werden kann, wurden die Einkünfte aus eidgenössischen AHV-/IV-Renten mit CHF 42'140.00 und die Einkünfte aus Pensionen mit CHF 15'282.00 aufgerechnet. Der Abzug der Krankheits- und Behinderungskosten wurde auf CHF 5'552.00, abzüglich Selbstbehalt von CHF 4'809.00 = CHF 743.00 reduziert. Zudem wurden „andere Entschädigungen“ in der Höhe von CHF 2'256.00 aufgerechnet. Die Aufrechnung bei den „anderen Entschädigungen“ sei vorgenommen worden, da gemäss Zulagenentscheid der Familienausgleichskasse Basel-Stadt vom 28. April 2006 die Zulage monatlich CHF 188.00 betragen habe. Mangels Deklaration seien 12 x CHF 188.00 = CHF 2'256.00 aufgerechnet worden. Die Einkünfte aus Pensionen seien auf CHF 19'102.40 (zu 80% steuerbar = CHF 15'282.00) festgesetzt worden, da gemäss Bescheinigung der Swiss Life vom 23. Januar 2007 CHF 15'280.40 Invalidenrente und CHF 3'822.00 Invaliden-Kinderrente ausgerichtet worden seien. Der Abzug für Krankheits- und Behinderungskosten sei gekürzt worden, da es sich erstens bei den deklarierten Behinderungskosten nicht um solche handle und zweitens lediglich Krankheitskosten im Umfang von CHF 5'551.55 gewährt werden könnten.

Wie dem Veranlagungsprotokoll zu den kantonalen Steuern der Veranlagungsperiode 2007 entnommen werden kann, wurden die Einkünfte aus eidgenössischen AHV-/IV-Renten mit CHF 46'440.00 und die Einkünfte aus Pensionen mit CHF 19'322.00 aufgerechnet, da gemäss Bescheinigung der Swiss Life vom 23. Januar 2007 (recte: 22. Januar 2008) CHF 15'611.60 Invalidenrente und CHF 8'541.60 (2 x CHF 4'270.80) Invaliden-Kinderrente ausgerichtet worden seien. Zur Begründung wurde (wie auch im Veranlagungsprotokoll pro 2006) angeführt, dass die Renten, falls es sich um Zusatzrenten für die Kinder handle, welche sich von der Rente eines Elternteils ableiteten, auch bei volljährigen Kindern bei den Eltern steuerbar seien. Der Abzug für Krankheitskosten wurde auf CHF 3'042.00, abzüglich Selbstbehalt von CHF 3'042.00, = CHF 0.00, reduziert. Zudem wurden auch

hier „andere Entschädigungen“ in der Höhe von CHF 2'256.00 aufgerechnet. Dies mit der gleichen Begründung wie in der Veranlagung pro 2006.

- B. Mit Eingabe vom 6. April 2009 erhob der Rekurrent, vertreten durch die A AG Einsprache. In der Einspracheschrift führte der Rekurrent aus, dass Aufrechnungen der Kinderrenten und Nachzahlungen bei ihm zu streichen seien, da diese bereits bei den volljährigen Kindern deklariert und versteuert wurden. Bezüglich der Aufrechnung der Kinderzulagen führte der Rekurrent aus, dass diese bereits im Nettosalär der B AG von CHF 10'000.00 enthalten seien. Als Beweis hierfür reichte der Rekurrent den Zulagenentscheid vom 10. Mai 2007 ein, woraus ersichtlich sei, dass dem Rekurrenten zwar eine Zulage von CHF 2'256.00 zugesprochen wurde, die Begünstigte aber die B AG gewesen sei. Demgemäss ersuchte der Rekurrent darum, die Aufrechnung der Kinderzulagen zu streichen. In Weiteren seien die Kosten für das Fitnessabonnement als Krankheitskosten zuzulassen, da der Rekurrent Rückenstärkungen vornehmen müsse, ansonsten er noch mehr Schmerzen im Rückenbereich habe. In der Einsprachbegründung vom 4. Mai 2009 ergänzte der Rekurrent, dass die eigenständige Versteuerung der Kinderrente (aus AHV und Pensionskasse) durch die Kinder selbst von der Steuerverwaltung bis und mit Veranlagungsperiode 2005 akzeptiert worden sei. Im Zusammenhang mit den Krankheitskosten bemängelte der Rekurrent, dass diverse Fahrtkosten für ärztlich verfügte Untersuchungen herausgestrichen worden seien. Wie schliesslich aus den Belegen ersichtlich sei, müsse der Rekurrent einen hohen administrativen Aufwand bei der Krankenkasse betreiben, um seine Rückvergütungen zu erhalten. Aus diesem Grund habe er auch Kopienaufwendungen geltend gemacht. Mit Schreiben vom 13. Mai 2009 reichte der Rekurrent ein ärztliches Zeugnis vom 13. Dezember 2002 ein und hielt fest, dass die angegebenen Kosten für das Fitnessabonnement, die Krankenkasse etc. im Zusammenhang mit seiner Rückenoperation und seiner daraus resultierenden, ärztlich attestierten 80% Invalidität stünden.

Mit Einspracheentscheid vom 1. Juli 2009 wurde die Einsprache teilweise gutgeheissen, die Aufrechnung der Kinderzulagen pro 2006 und 2007 wurden gestrichen und der Abzug von Brillenputzmittel akzeptiert, im Übrigen jedoch abgewiesen.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der Rekurs vom 3. August 2009. Der Rekurrent hält darin an den bereits in der Einsprache gestellten Anträgen fest.

In der Vernehmlassung vom 19. Oktober 2009 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Juli 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 4. September 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 1. Juli 2009 betreffend kantonale Steuern pro 2006 und pro 2007 aufzuheben, die Kinderrenten aus der AHV der Pensionskasse bei den volljährigen Kindern zu besteuern und die Krankheitskosten (Fitnessabonnement) sowie die Fahrtkosten als abzugsfähige Kosten zu berücksichtigen.

 - b) Umstritten ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht die Zusatz-Kinderrente aufgerechnet und beim Rekurrenten besteuert hat, und ob die Steuerverwaltung zu Recht die Fitnessabonnementskosten sowie die Fahrtkosten als nicht abzugsfähige Krankheitskosten eingestuft hat.

3.
 - a) Gemäss § 23 Abs. 1 StG sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen steuerbar.

 - b) Nach § 237 Abs. 1 lit. b StG sind Renten aus beruflicher Vorsorge, welche vor dem 1. Januar 1986 zu laufen begannen oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begonnen haben und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember

1985 bestand, wie folgt steuerbar: zu 80 Prozent, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch der steuerpflichtigen Person beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent von dieser erbracht worden sind.

c) Erhält die steuerpflichtige Person eine IV-Rente sowie für ihr Kind eine IV-Zusatzrente, so ist die steuerpflichtige Person auch für die Zusatzrente die eigentliche Rentenberechtigte. Somit hat die Besteuerung sowohl bei Minderjährigkeit als auch bei Volljährigkeit des Kindes beim Rentenberechtigten zu erfolgen. Nur wenn dem Kind ein eigenständiger Rentenanspruch (z.B. aufgrund eigener Invalidität) zukommt, ist die Rente lediglich bis zum Monat der Volljährigkeit des Kindes bei der die elterliche Sorge innehabenden steuerpflichtigen Person zu besteuern.

d) Nach konstanter Praxis sind IV-Zusatzrenten für Kinder immer vom/von der Stammrentner/in zu deklarieren und zu versteuern. AHV/IV-Renten sind von derjenigen Person zu versteuern, die direkt anspruchsberechtigt ist. Der Bezüger einer IV-Rente, der gemäss Art. 35 IVG Anspruch auf eine zusätzliche IV-Kinderrente hat, muss daher diese Kinderrente auch versteuern, selbst wenn er sie für ein erwachsenes Kind erhält. Der Anspruch auf Kinderrenten gemäss Art. 35 IVG steht nicht dem – allenfalls volljährigen – Kind selbst zu, sondern dem Bezüger der IV-Rente und zwar auch dann, wenn dieser die Bezüge dem Kind überlässt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 22, N 28 mit weiteren Hinweisen).

e) Eine Veranlagung besitzt nur für die betreffende Steuerperiode Rechtskraft. Eine für diese Periode zu entscheidende Frage kann in einer folgenden Periode erneut beurteilt werden und ist somit einer neuen, umfassenden Prüfung zugänglich (vgl. hierzu StRKE Nr. 126/2002 vom 22. April 2004, publiziert in: BStPra 1/2007, S. 446 ff.).

f) Gemäss § 33 lit. a StG werden von den Einkünften abgezogen: die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit sie die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 32 StG verminderten Einkünfte übersteigen.

aa) Gemäss § 40 StV gelten beim Kanton als Krankheits- und Unfallkosten im Sinne von § 33 lit. a StG: die Aufwendungen für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Aufwendungen für ärztliche Behandlung (Honorare, Medikamente usw.), für beson-

dere Heilmassnahmen (Diäten, Massagen, Bäder, usw.), für besondere Pflege (Pflegepersonal, Spital-, Heim-, Klinik-, ärztlich verordneter Kuraufenthalt, usw.) oder für die Anschaffung und den Unterhalt von Hilfsmitteln (medizinische Apparate, Brillen, Prothesen, usw.). Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für medizinisch nicht notwendige Massnahmen. Abziehbar sind nur die krankheits- oder pflegebedingten Mehrauslagen. Bei Aufenthalt in einem Pflegeheim oder in einer Heilstätte sind die gewöhnlichen Lebenshaltungskosten für Verpflegung, Unterkunft und Bekleidung usw. nicht abziehbar. Art, Höhe und medizinische Notwendigkeit der Krankheitskosten sind von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Die Steuerverwaltung kann die Einreichung ärztlicher Zeugnisse sowie Bescheinigungen der Krankenversicherung über die Kostenbeteiligung verlangen.

bb) Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat in ihrem Kreisschreiben Nr. 11 vom 31. August 2005 den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten wie folgt konkretisiert: Zu den Krankheits- und Unfallkosten werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien, Drogenentzugsmassnahmen etc. gerechnet. Nicht als Krankheits- und Unfallkosten, sondern als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten Aufwendungen, welche den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen, nur mittelbar oder indirekt mit der Krankheit oder einer Heilung bzw. einer Pflege im Zusammenhang stehen, der Prävention dienen, zum Zwecke der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreifung oder der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit oder des körperlichen Wohlbefindens getätigt werden.

g) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. h StG werden von den Einkünften abgezogen: die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) des Bundes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt. Im Unterschied zu den Krankheits- und Unfallkosten gemäss § 33 lit. a StG, welche einen Selbstbehalt des Nettoeinkommens kennen, können behinderungsbedingte Kosten in voller Höhe (ohne Selbstbehalt) geltend gemacht werden. Dies bedingt jedoch eine Differenzierung zwischen Krankheits- und Unfallkosten und behinderungsbedingten Kosten.

aa) Laut Art. 2 Abs. 1 BehiG bedeutet "Mensch mit Behinderung" eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Gemäss der Veranlagungspraxis des Kantons wie des Bundes gelten Altersgebrechen erst ab einem bestimmten Grad als Behinderung (vgl. dazu Merkblatt Abzug für behinderungsbedingte Kosten vom 20. Oktober 2005 bzw. Kreisschreiben Nr. 11 der EStV).

bb) Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen, davon ausgenommen sind die Krankheits- und Unfallkosten. Als behinderungsbedingte Kosten gelten u.a. ambulante Pflege, Aufenthalt in Tagesstrukturen, Heim- und Entlastungsaufenthalte, heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen, Transporte inkl. der Kosten für behinderungsbedingte Abänderungen eines Fahrzeugs, Hilfsmittel, Pflegeartikel (Windeln, Stoma-Artikel etc.), Anpassungen einer Wohnung, soweit diese durch die Behinderung bedingt ist und Privatschulen, soweit der Besuch einer solchen Schule durch die Behinderung des Kindes bedingt ist.

h) Allgemein gilt, dass nur unmittelbar krankheitsbedingte Kosten, welche durch Rechnungen, Arztzeugnisse usw. zu belegen sind, berücksichtigt werden können; Kosten, die nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. einer Pflege in Zusammenhang stehen, sind nicht abziehbar (z.B. Transportkosten zum Arzt/zur Kur [wovon aber Transportkosten zu einem anerkannten Spezialisten, der als einziger die in Frage stehende Krankheit behandeln kann, auszunehmen sind, wenn die Transportkosten das übliche Mass übersteigen]; auszunehmen sind auch die Kosten für den Transport mit dem Krankenwagen etc. und Besucherkosten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O. Art. 33, N 147 ff.)).

i) Kosten für Abonnemente von Fitnessstudios sind grundsätzlich zu den Auslagen für Prävention zu zählen, weshalb sie in der Regel nicht als Krankheitskosten abgezogen werden können (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 33, N 151). Zudem ist für den Abzug von Kosten für Abonnemente von Fitnessstudios als Krankheitskosten zu verlangen, dass die Besuche ärztlich verordnet und durch ärztliche Supervision begleitet werden.

4. a) Gemäss Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vom 10. Mai 2006 wurde dem Rekurrenten für seine beiden Kinder, C und D, zu seiner Rente von CHF 2'150.00 monatlich je eine ganze einfache Kinderrente von je

CHF 860.00 monatlich zugesprochen. Somit ist ersichtlich, dass es sich bei den Kinderrenten um vom Rekurrenten abgeleitete Renten und nicht um eigenständige Renten zu Gunsten der Kinder (wie z.B. Waisenrenten oder Renten infolge eigener Invalidität der Kinder) handelt. Demgemäss sind diese nicht in der Steuererklärung der Kinder, sondern in derjenigen des Rekurrenten zu deklarieren. Da Kinderrenten, die sich von Elternrenten ableiten, bei den Eltern zu versteuern sind, erfolgte die Besteuerung beim Rekurrenten zu Recht. Somit ist in der Steuerperiode pro 2006 von einem Einkommen aus Eidgenössischer AHV/IV von CHF 42'140.00 und pro 2007 von CHF 46'440.00 sowie von einem übrigen Renteneinkommen von CHF 15'282.00 pro 2006 und CHF 19'322.00 pro 2007 auszugehen.

b) Aus dem Umstand, dass die eigenständige Versteuerung der Kinderrente aus der AHV und der Pensionskasse durch die Kinder des Rekurrenten von der Steuerverwaltung bis in der Steuerperiode 2005 akzeptiert wurde, lässt sich nichts zu Gunsten des Rekurrenten ableiten. In casu ist im Übrigen lediglich zu beurteilen, ob die Kinderrenten zu Recht beim Rekurrenten besteuert wurden. Ob die Besteuerung der Kinderrenten bei den Kindern korrekt ist oder nicht, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Demgemäss ist festzustellen, dass die Kinderrenten zu Recht in den Steuerperioden 2006 und 2007 beim Rekurrenten veranlagt wurden.

c) In casu liegt zwar ein ärztliches Zeugnis vor, welches festhält, dass der Steuerpflichtige wegen eines Rückenleidens darauf angewiesen sei, das Fitnesscenter besuchen zu können und die Behandlung medizinisch indiziert, sinnvoll und vom behandelnden Arzt angeordnet worden sei. Dieses Arztzeugnis datiert jedoch vom 13. Dezember 2002 und ist daher nicht geeignet, die Notwendigkeit des Besuchs eines Fitnesscenters in den Steuerperioden 2006 und 2007 zu belegen. Da somit weder ein aktuelles Arztzeugnis vorliegt noch der Nachweis erbracht worden ist, dass der Besuch des Fitnesscenters unter ärztlicher Aufsicht bzw. unter Anleitung einer diplomierten Person stattgefunden hat, sind die Kosten für das Fitnessabo zu den Lebenshaltungskosten zu zählen und damit nicht abzugsfähig.

d) Bezüglich der Fahrtkosten wurde zu Recht festgehalten, dass sie zu den mittelbaren bzw. indirekten Krankheitskosten zählen und das übliche Mass an Transportkosten nicht überstiegen. Somit wurden die angegebenen Fahrtkosten zu Recht nicht zum Abzug zugelassen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei den Kinderzusatzrenten um vom Rekurrenten abgeleitete Renten und nicht um eigenständige Renten zu Güns-

ten der Kinder handelt und diese somit korrekt bei ihm veranlagt wurden. Aus dem Umstand, dass die eigenständige Versteuerung der Kinderzusatzrenten von der Steuerverwaltung in vergangenen Steuerperioden akzeptiert wurde, lässt sich nichts zu seinen Gunsten ableiten. Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Kosten für ein Fitnessabonnement in der Regel nicht als Krankheitskosten abzugsfähig sind. Im vorliegenden Fall fehlt es dabei an einem aktuelles Arzzeugnis sowie der Nachweis, dass der Besuch des Fitnesscenters unter Anleitung einer fachkundigen Person stattgefunden hat. Da die Fahrtkosten das übliche Mass an Transportkosten nicht überstiegen, wurden sie zu Recht nicht zum Abzug zugelassen. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist deshalb abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
 3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.